

Einige dieser inzwischen gefährdeten Lebensräume mit ihren zugehörigen Arten haben in unserer Region ihren Schwerpunkt. Deshalb tragen wir für deren Erhalt eine besondere Verantwortung.

*Artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (LRT 6510) und artenreiche Bergmähwiesen (LRT 6520) in den höheren Lagen des Vogelsberges und Westerwaldes gehören zu den typischen „Mittelhessen“. Unser Augenmerk gilt aber auch den Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden (LRT 6410) und den artenreichen Borstgrasrasen (LRT 6230), die bei uns nur noch sehr kleinflächig vorkommen und deshalb besondere Anforderungen zu ihrem Erhalt stellen.*



Bergmähwiese (LRT 6520) mit Trollblume und Waldstorchschnabel;  
Foto: K. Möbus

Aufgabe des Gießener Regierungspräsidiums ist es, den langfristigen Schutz der NATURA 2000-Gebiete durch Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu steuern und in Zusammenarbeit mit Forstämtern und den Ämtern für den ländlichen Raum der Landkreise umzusetzen.

Das Management von 139 FFH- und 14 Vogelschutzgebieten in Mittelhessen erfolgt auf der Basis von wissenschaftlichen Gutachten (Grunddaten-

erhebungen) und den daraus abgeleiteten mittel- und langfristigen Maßnahmenplänen. Sie bilden das Gerüst des materiellen Gebietsschutzes. Die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder Arten erfolgt in der Regel durch den Grundeigentümer oder Flächennutzer (Pächter), der hierbei durch das Land z. B. im Rahmen von Förderprogrammen unterstützt werden kann.



Maculinea nausithous auf Wiesenknopf; Foto: T. Widdig

Weiterer wichtiger Eckpunkt dieses Managements ist ein regelmäßiges Monitoring der Gebiete als Grundlage für die Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union, die in einem 6-jährigen Turnus erfolgen muss.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder auch zu anderen naturschutzrechtlichen Fragestellungen haben, wenden Sie sich bitte an unseren Ansprechpartner im Dezernat 53.3 beim RP Gießen, Schanzenfeldstraße 12 am Standort Wetzlar.

Dort können Sie auch nach telefonischer Vereinbarung gern ein persönliches Gespräch führen.

Karl-Heinz Möller, Tel.: 0641/303-2578  
Email: [K.Moeller@rpgi.hessen.de](mailto:K.Moeller@rpgi.hessen.de)

Regierungspräsidium

Gießen



HESSEN



Das europäische Naturerbe in Mittelhessen



Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 53.3

Postfach 10 08 51

35338 Giessen

Telefon: 0641-303-2578

Fax: 0641-303-2507

Email: [pressestelle@rpgi.hessen.de](mailto:pressestelle@rpgi.hessen.de)

Internet: <http://www.rp-giessen.de>



Stand: Juli 2008

## Das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“

Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 hat zum Ziel, das europäische Naturerbe mit seinen gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Zwei Richtlinien bilden die rechtliche Grundlage für den Aufbau und den dauerhaften Schutz dieses kohärenten ökologischen Netzes in Europa. Die 1979 erlassene EU- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz bestimmter wild lebender Vogelarten und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) von 1992 zum Schutz der natürlichen Lebensräume und Habitate der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (FFH-Gebiete).

NATURA 2000 fasst die Vogelschutzgebiete und die FFH- Gebiete (auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genannt) zu einem europaweiten Netz von Schutzgebieten mit dem Ziel der Erhaltung der Artenvielfalt zusammen.



Waldmeisterbuchenwald (LRT 9130) ;

Foto: R. Kubosch

Innerhalb der Grenze des Regierungspräsidiums Gießen sind insgesamt ca. 60.000 ha FFH-Gebiete und gut 103.000 ha Vogelschutzgebiete durch eine NATURA 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 ausgewiesen und damit formell gesichert worden. Beide Schutzkategorien überlagern sich teilweise und enthalten Biotope und Arthabitate, die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdig sind. Diese **Lebensraumtypen (LRT)** sowie Pflanzen- und Tier**Arten** sind in Anhängen der beiden EU richtlinien katalogisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist als EU Mitgliedstaat verpflichtet, für diese **LRT** und **Arten** einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen. Innerhalb der Schutzgebiete treten diese schützenswerten Bereiche und Individuen in unterschiedlicher Dichte und Häufigkeit auf. Durchschnittlich 20 – 30 % der Schutzgebietsfläche beherbergen diese wertgebenden Biotope und Habitate.



Halbtrockenrasen (LRT 6212) mit *Orchis morio*;

Foto: C.Wedra

Die amtlichen NATURA 2000 Schutzgebiete umfassen insgesamt ca. ¼ der Fläche Mittelhessens.

## Mittelhessens Verantwortung für „NATURA“ 2000

Ohne den Einfluss des Menschen wäre Mittelhessen ein Waldland; nur wenige waldfreie Bereiche wie Seen, Flüsse, Bäche oder Moore lockerten die landschaftsbeherrschenden Buchenwälder auf.



Totholzreicher-Buchenwald;

Foto: R. Kubosch

Durch Jahrtausende dauernde menschliche Tätigkeit entstand eine reich differenzierte Kulturlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlichster Lebensräume.



Borstgrasrasen (LRT 6230) mit *Arnica montana*;

Foto: C. Wedra



## Häufig verwendete Begriffe

**FFH-Gebiet:** Auf Grund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL vom 21.05.1992)geschützte Fläche zur Sicherung bestimmter Lebensräume, Teil des Netzes Natura 2000 der europäischen Union. Alle Flächen werden nach EU-weit einheitlichen Standards behandelt.

**EU-Vogelschutzgebiet:** Auf Grund der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL vom 2.04.1979) zum Schutz bedrohter Vögel geschützte Fläche; Status und Schutz vergleichbar mit FFH-Gebiet

**Natura-2000-Gebiet:** Sammelbegriff für ein geschütztes Gebiet eines der beiden o. g. Schutzkategorien.

**Lebensraumtypen (LRT):** Im Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgelistete schutzwürdige Lebensräume, die entweder natürlich entstanden sind (wie z. B. Wälder und Moore) oder durch bestimmte Nutzungen hervorgerufen wurden (z. B. Wiesen). Beispiele in Hessen sind zum einen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder und zum anderen Bergmähwiesen und magere Flachlandmähwiesen.

**Geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen der o. g. Richtlinien aufgeführt sind. Ihre Erhaltung ist entweder durch die Sicherung der o. g. Gebiete, oder durch Artenschutzmaßnahmen auch außerhalb der geschützten Gebiete zu gewährleisten. Dies gilt z. B. für bestimmte Fledermausarten, die in Anhang 2 der FFH-RL enthalten sind.

**Verschlechterungsverbot:** Um die Lebensbedingungen für die in den ausgewiesenen Gebieten zu schützenden Arten nicht zu beeinträchtigen, sind dort alle Maßnahmen unzulässig, die die gegebene Situation verschlechtern würden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Zulassung.

**Verträglichkeitsprüfung:** Eigenständiges Prüfverfahren, um abzuklären, ob durch ein Vorhaben ein geschütztes Gebiet beeinträchtigt werden könnte. Zur Verwaltungsvereinfachung wird hierzu i. d. R. ein Vorverfahren durchgeführt. Dabei wird geprüft und festgestellt, ob auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

**Maßnahmenpläne:** Pläne für Natura-2000-Gebiete, die von den Ämtern für den ländlichen Raum oder – bei hohem Waldanteil – von den Forstämtern erstellt werden. Sie enthalten die für die Erhaltung der NATURA 2000 Schutzgüter notwendigen Nutzungen und Maßnahmen. Sie sind die Grundlage für Verträge mit den Nutzungsberechtigten und werden u. a. bei der landwirtschaftlichen Flächenförderung berücksichtigt.

**HeNatG** : Hessisches Naturschutzgesetz